

1. Junge Europäer – Junge Europäische Föderalisten Nordrhein-Westfalen e.V.

FINANZSTATUT

In der Fassung vom
11.05.2025

§ 1 Allgemeine Regelungen der Kassen- und Buchführung

- (1) Die Kassenführung obliegt dem Landesverband und den kassenführenden Kreisverbänden.
- (2) Wirtschafts- und Haushaltsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Der Landesverband und die kassenführenden Kreisverbände sind zur Rechnungslegung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet.
- (4) Der Landesvorstand und die Vorstände der Kreisverbände haben Sorge dafür zu tragen, dass Mittel des Vereins ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke (§ 2 Abs. 3 der Satzung der JEF NRW) verwendet werden.
- (5) Die Kassen- und Buchführung des Landesverbandes wird durch den oder die Landesschatzmeister:in vorgenommen.
 - a) Der oder die Landesschatzmeister:in stellt in Abstimmung mit dem oder der Landesvorsitzenden spätestens zu Beginn der Amtszeit des neu gewählten Vorstandes einen Entwurf für einen Haushaltsplan über die geplanten Einnahmen und Ausgaben des Vorstandsjahres auf, der vom Landesvorstand zu beschließen ist.
 - b) Nach Ablauf jedes Jahres ist von dem oder der Landesschatzmeister:in ein Jahresabschluss zu erstellen.
 - c) Der oder die Landesschatzmeister:in berichtet der Landesmitgliederversammlung jährlich über seine Tätigkeit.
 - d) Er oder sie ist verpflichtet, den gewählten Mitgliedern des Landesvorstandes auf Anfrage uneingeschränkte Einsicht in das Kassenwesen zu gewähren.

§ 2 Kassen- und Buchführung durch die Kreisverbände

- (1) Kreisverbände, die über mindestens 10 Mitglieder verfügen, dürfen eine eigene Kasse nach diesen Vorschriften führen (§ 17 Abs. 3 der Satzung der JEF NRW). Der Kreisverband muss die Einrichtung einer eigenen Kasse beim Landesvorstand beantragen. Der Landesvorstand entscheidet über den Antrag unter Berücksichtigung des personellen und finanziellen Aufwands, der in angemessenem Verhältnis zu den erwartbaren Kontobewegungen stehen muss. Hochschulgruppen dürfen keine eigene Kasse führen.
- (2) Die Kassen- und Buchführung der Kreisverbände wird von ihrem oder ihrer Schatzmeister:in vorgenommen. Er oder sie berichtet der Kreismitgliederversammlung jährlich über seine oder ihre Tätigkeit. Er oder sie ist verpflichtet, den gewählten Mitgliedern des Kreisvorstands, dem oder der Landesvorsitzenden und dem oder der Landesschatzmeister:in auf Anfrage uneingeschränkt Einsicht in das Kassenwesen zu gewähren.

gewähren. Kassenführende Kreisverbände sind verpflichtet, dem Landesvorstand spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres einen Jahresabschluss vorzulegen.

- (3) Verfügt ein Kreisverband über keinen handlungsfähigen Vorstand, kann der Landesvorstand über die Verwendung von Mitteln des Kreisverbandes für Belange des Kreisverbandes beschließen. Ein nicht handlungsfähiger Kreisvorstand liegt insbesondere vor, wenn der Kreisvorstand seit 9 Monaten keine Vorstandssitzung abgehalten oder seine Handlungs- und Beschlussfähigkeit anderweitig demonstriert hat.
- (4) Hat seit mindestens 3 Jahren keine Kreismitgliederversammlung stattgefunden, kann der Landesvorstand die Rückübertragung von Mitteln des Kreisverbandes an den Landesverband beschließen. Hierbei sind dem Kreisverband in der Regel Mittel in Höhe des Gründungszuschusses gem. § 7 Abs. 1 zu belassen.

§ 3 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

- (1) Alle Beschlüsse von Gremien, die Auswirkungen auf das Vermögen des Landes- oder Kreisverbandes haben, sind zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen müssen Tagungsort, -datum, -zeit, eine Anwesenheitsliste und die jeweiligen Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (2) Die Geschäftsordnungen der jeweiligen Vorstände können Regelungen vorsehen, nach denen Mitglieder des jeweiligen Vorstands alleine oder im Zusammenwirken mit anderen Vorstandsmitgliedern bis zu einer bestimmten Ausgabenhöhe eigenständig über Ausgaben entscheiden können.
- (3) Die Kassenunterlagen (Kassenbücher, Kontoauszüge, Belege sowie Jahresabschlussrechnungen) müssen für 10 Jahre aufbewahrt werden. Kreisverbände müssen diese im Falle ihrer Auflösung dem Landesvorstand übergeben.

§ 4 Kassenprüfung

- (1) Kassenprüfungen werden durch die sich satzungsgemäß im Amt befindlichen Kassenprüfer:innen durchgeführt. Die Kassenprüfung findet mindestens im Vorfeld jeder Mitgliederversammlung des jeweiligen Verbandes statt.
- (2) Die Schatzmeister:innen sind den Kassenprüfer:innen während der Prüfung auskunftspflichtig.
- (3) Die Prüfung umfasst die satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel, das Vermögen, die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Buchführung und die Einhaltung des Finanzstatuts. Über die Prüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen. In ihm sind die Prüfungsergebnisse und Beanstandungen festzuhalten. Der Bericht ist von den Kassenprüfer:innen nach Richtigkeitsprüfung zu unterzeichnen. Die Prüfungsberichte können von allen Mitgliedern eingesehen werden.
- (4) Der Prüfbericht ist dem Vorstand des jeweiligen Verbandes nach jeder Prüfung und der Landes- oder Kreismitgliederversammlung vor der Neuwahl eines Vorstandes vorzulegen. Auf Beanstandungen ist durch die Kassenprüfer:innen ausdrücklich hinzuweisen.

§ 5 Spenden

- (1) Spenden stehen demjenigen Verband zu, an welchen der oder die Spender:in sie explizit richtet. Hat der oder die Spender:in keine entsprechende Zuordnung vorgenommen, stehen sie dem Landesverband zu.
- (2) Erfolgt die Spende an einen nicht kassenführenden Kreisverband auf das Konto des Landesverbandes, hat dieser sie ihm buchhalterisch zuzuordnen. Erfolgt die Spende direkt an einen kassenführenden Kreisverband, hat dieser sie dem Landesvorstand zu melden.
- (3) Die Ausstellung einer Spendenquittung obliegt allein dem Landesverband.

§ 6 Finanzierung der Verbandsebenen

- (1) Der Landesverband führt gemäß den Satzungen der JEF Deutschland und JEF Europa Gelder an den Bundesverband ab.
- (2) Die Kreisverbände und Hochschulgruppen erhalten vom Landesverband nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen finanzielle Mittel zur Ausübung ihrer Tätigkeiten. Für entsprechende Mittel ist im Haushaltsplan des Landesverbandes ein Budget vorzusehen.
- (3) Voraussetzung für die Zuordnung bzw. Auszahlung von Geldern an einen Kreisverband oder eine Hochschulgruppe ist, dass diese die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel im Vorjahr entsprechend § 2 Abs. 3 der Satzung ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet haben. Kassenführende Kreisverbände müssen außerdem ihrer Pflicht nach § 2 Abs. 2 dieses Finanzstatuts zur Vorlage eines Jahresabschlusses an den Landesvorstand für das Vorjahr nachgekommen sein.
- (4) Hochschulgruppen können eine projektbasierte Finanzierung beantragen; eine umlagebasierte Finanzierung ist hingegen nicht möglich.
- (5) Die Finanzierung der Kreisverbände erfolgt grundsätzlich umlagebasiert.
 - a) Hierfür stehen jährlich 15 % des Landesbudgets zur Verfügung. 5 % des Landesbudgets werden gleichmäßig als Festbetrag auf die bestehenden Kreisverbände aufgeteilt und die verbliebenen 10 % proportional zur Anzahl der Mitglieder der Kreisverbände entsprechend der letzten Mitgliedermeldung.
 - b) Das Landesbudget bestimmt sich nach der Summe der Beiträge der Mitglieder des Landesverbandes entsprechend der letzten Mitgliedermeldung.
 - c) Der Landesverband hat die entsprechenden Anteile den kassenführenden Kreisverbänden auszuzahlen bzw. den nicht kassenführenden Kreisverbänden buchhalterisch zuzuordnen. Dies hat jeweils binnen vier Wochen nach Überweisung der Mitgliedsbeiträge an den Landesverband durch die Europa-Union NRW zu erfolgen.
 - d) Liegen die Voraussetzungen gem. § 2 (3) vor, kann der Landesvorstand die umlagebasierte Finanzierung für den jeweiligen Kreisverband aussetzen. In diesem Fall sind die für die umlagebasierte Finanzierung vorgesehenen 15% des Budgets des Landesverbandes in voller Höhe entsprechend a) unter den übrigen Kreisverbänden aufzuteilen.
- (6) Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer projektbasierten Finanzierung.

- a) Der Kreisverband kann beim Landesverband Mittel zur Durchführung eines oder mehrerer Projekte beantragen. Die Stellung mehrerer Anträge im Laufe eines Geschäftsjahres ist zulässig. Über die Anträge entscheidet der Landesvorstand. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Maßnahme (Ausschlussfrist) beim Landesvorstand schriftlich zu stellen, zu begründen und zu belegen.
 - b) Insbesondere sind ihm folgende Nachweise beizufügen bzw. unmittelbar nach Projektdurchführung nachzureichen:
 - (i) Kostenaufstellung mit Belegen (Nachweise über Ausgaben und Einnahmen);
 - (ii) Ausschreibung und Nachweise über die Programmgestaltung;
 - (iii) Bei Fahrten und Seminaren eine Teilnehmendenliste mit Teilnahmebestätigung;
 - (iv) Belege über Zuschüsse anderer Stellen;
 - c) Die Entscheidung ist spätestens einen Monat nach Zugang des Antrags zu treffen und dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Im Falle einer Bewilligung ist das Geld innerhalb von zwei Wochen dem Antragsteller auszuzahlen bzw. buchhalterisch zuzuordnen.
 - d) Der Kreisverband oder die Hochschulgruppe hat nach Projektabschluss bzw. Begleichung der entstandenen Kosten Rechnung zu legen sowie einen Bericht über die Durchführung der Maßnahme zu erstellen und dem Landesvorstand gemeinsam mit noch fehlenden Nachweisen gem. b) vorzulegen. Nicht verwendete Mittel sind binnen vier Wochen an den Landesverband zurückzuübertragen.
- (7) Versagt der Landesvorstand die umlagebasierte oder projektbasierte Finanzierung, weil die Voraussetzungen nach Abs. 3 dieses Paragraphen nicht erfüllt sind oder lehnt er den Antrag auf projektbasierte Finanzierung (teilweise) ab, so muss er seine Entscheidung gegenüber dem Kreisvorstand bzw. der Hochschulgruppe schriftlich oder per E-Mail begründen.
- (8) Hat ein Kreisverband die Mittel, welche ihm aufgrund der umlagebasierten Finanzierung zugeordnet bzw. überwiesen wurden, nicht binnen einer angemessenen Frist verwendet, hat er diese dem Landesverband zurückzuüberweisen bzw. werden diese wieder buchhalterisch dem Landesverband zugeordnet. Die Frist zur Verwendung endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres zwei Jahre nach Überweisung bzw. Zuordnung der Mittel.

§ 7 Gründungszuschüsse

- (1) Der Landesverband gewährt auf Antrag neu gegründeten Kreisverbänden einen Gründungszuschuss in Höhe von 200 €.
- (2) Der Antrag ist schriftlich beim Landesvorstand zu stellen. Die Beantragung des Gründungszuschusses muss innerhalb eines halben Jahres nach Gründung des Kreisverbandes an den Landesvorstand gestellt werden.
- (3) Der Landesvorstand entscheidet über den Antrag unter Berücksichtigung seiner finanziellen Lage. Nach Prüfung der Voraussetzungen zahlt er den gewährten Betrag aus bzw. ordnet diesen entsprechend zu; eines gesonderten Beschlusses hierfür bedarf es nicht.

- (4) Lehnt der Landesvorstand den Antrag ab oder bewilligt er eine geringere als die beantragte Summe, so muss er seine Entscheidung gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich oder per E-Mail begründen.

§ 8 Auslagenersatz

- (1) Entstehen Mitgliedern der JEF NRW im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die JEF Aufwendungen, so können diese auf Antrag ersetzt werden. Es besteht jedoch kein genereller Anspruch.
- (2) Teilnahmebeiträge für gewählte Delegierte der JEF NRW insbesondere bei Gremien der JEF Deutschland, der JEF Europe, der Europa-Union und des Landesjugendringes werden vom Landesverband übernommen.
- (3) Fahrtkosten von gewählten Vorstandsmitgliedern zu den Landesvorstandssitzungen und zu vorher vom Vorstand beschlossenen Terminen werden bis maximal zu einer Höhe von 50 € pro Person und Veranstaltung erstattet. Hiervon abweichende Regelungen können im Einzelfall vom Landesvorstand beschlossen werden. Ebenso kann der Landesvorstand für einzelne Veranstaltungen eine Obergrenze für Fahrtkostenerstattungen festlegen. Eine Erstattung von Fahrtkosten zur Landesmitgliederversammlung ist ausgeschlossen.
- (4) Delegierte und Vorstandsmitglieder sind gehalten, die kostengünstigste Fahrtmethode zu wählen. Bei Fahrten mit dem PKW wird ein Erstattungssatz entsprechend § 5 Abs. 1 Reisekostengesetz Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt. Bei Fahrten mit der Bahn werden nur die Kosten für ein Ticket der zweiten Klasse erstattet. Es sind nur Original-Tickets/Online-Tickets erstattbar, die auf den Namen des reisenden Mitglieds ausgestellt sind. Es muss nachgewiesen werden, dass die Fahrt tatsächlich angetreten wurde. Sitzplatzreservierungen werden ausschließlich für die Anreise zu Veranstaltungen erstattet, die in anderen Bundesländern stattfinden. Unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel sind die entsprechenden Nachweise dem oder der Schatzmeister:in innerhalb von vier Wochen nach Fahrtantritt schriftlich vorzulegen.
- (5) Portokosten des Landesvorstands werden erstattet.

§ 9 Schlussbestimmungen

Das Finanzstatut tritt unmittelbar nach Beendigung der Landesmitgliederversammlung, auf der es beschlossen oder geändert wurde, in Kraft.